



Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Selbstständige in der SPD (AGS) im Landesverband Berlin

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der Selbstständigen in der SPD (AGS) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der AGS richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der AGS entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der AGS gehören die Mitglieder der SPD an, die selbstständig oder unternehmerisch tätig sind und ihre Zugehörigkeit zur AGS gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Selbstständige oder unternehmerisch Tätige, die nicht Mitglied der SPD sind, können auf Beschluss in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände der Partei können dort, wo es politisch sinnvoll ist, Zwischenebenen entsprechend dem Organisationsaufbau der Partei gebildet werden. In Kreisen, in denen sich auf Abteilungsebene Arbeitsgemeinschaftsgruppierungen bilden, geschieht das ohne Vorstandswahlen auf informeller Ebene.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände Zwischengliederungen der AGS gebildet wurden, sind diese der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der AGS ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - c) eine*r Schriftführer*in
- (3) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der AGS auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesvollversammlung.
- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - c) eine*r Schriftführer*in
 - d) Beisitzer*innen über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
- (5) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.